



SB. 34. 12. A-D

EIDGENÖSSISCHES FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DES FINANCES ET DES DOUANES
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELLE FINANZE E DELLE DOGANE

Bern, den 9. Februar 1959.

An den Bundesrat

ag

Unterzeichnung des mit der Bundesrepublik Deutschland vereinbarten Zusatzprotokolls zum schweizerisch-deutschen Doppelbesteuerungsabkommen vom 15. Juli 1931.

I.

1. Mit Beschluss vom 8. Dezember 1958 (Beilage 1) hat der Bundesrat eine Delegation für Verhandlungen zwischen der Schweiz und der Bundesrepublik Deutschland über die teilweise Aenderung des am 9. September 1957 unterzeichneten Zusatzprotokolls (ZP 1957) zum schweizerisch-deutschen Doppelbesteuerungsabkommen vom 15. Juli 1931 (DBAD) ernannt und diese ermächtigt und beauftragt, im Sinne der Instruktionen und unter Vorbehalt der Genehmigung durch die eidgenössischen Räte eine Ergänzung zum Zusatzprotokoll vom 9. September 1957 zu vereinbaren und darüber zu berichten.

2. Die Verhandlungen zwischen der schweizerischen und der deutschen Delegation haben in der Zeit vom 18. - 20. Dezember 1958 in Bonn stattgefunden und am 20. Dezember zur Paraphierung des Entwurfes zu einem neuen Zusatzprotokoll (ZP 1959) zum DBAD geführt. Dieser Entwurf hat im Januar 1959 noch eine redaktionelle Aenderung erfahren (Beilage 2).

II.

Das neue Zusatzprotokoll bringt folgende sachliche Aenderungen des DBAD:

1. Aenderung in bezug auf die deutsche Kapitalertragsteuer von Dividenden deutscher Tochtergesellschaften an schweizerische Muttergesellschaften (Absätze 11 und 12 des Schlussprotokolls zu Artikel 6 DBAD): Das ZP 1957 sieht eine Reduktion der schweizerischen und deutschen Quellensteuern von Dividenden auf 15 % (wenn die ausschüttende Gesellschaft ein Grenzkraftwerk ist, auf 5 %) vor. Mit Rücksicht auf die im Juli 1958 eingetretene Aenderung der deutschen Steuergesetzgebung (Reduktion des Satzes der deutschen Körperschaftsteuer auf ausgeschütteten Gewinnen von 30 auf 15 % und Erhöhung des Satzes der gleichen Steuer für



nicht ausgeschüttete Gewinne von 45 auf 51 %), die in Verbindung mit dem ZP 1957 zu einer wesentlichen Bevorzugung schweizerischer gegenüber deutscher Muttergesellschaften geführt hätte, musste schweizerischerseits dem deutschen Begehren entsprochen werden, wonach die Kapitalertragsteuer von Dividenden, die deutsche Tochtergesellschaften an schweizerische Muttergesellschaften ausrichten, künftig zum vollen Satz von 25 % der Bruttodividende erhoben werden kann und eine Rückerstattung nur Platz greift, soweit der Satz dieser deutschen Quellensteuer 25 % übersteigen sollte.

Diese Aenderung ist beschränkt auf Dividenden, die von einer deutschen Tochtergesellschaft an eine schweizerische Kapitalgesellschaft (Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung) gezahlt werden, der mindestens 25 % der stimmberechtigten Anteile der ausschüttenden Gesellschaft gehören. Für alle übrigen Dividendenempfänger mit Wohnsitz in der Schweiz bleibt die im ZP 1957 vorgesehene Plafonierung der deutschen Kapitalertragsteuer auf 15 % bestehen. Ebenso können alle schweizerischen Aktionäre deutscher Grenzkraftwerke, ohne Rücksicht auf den Umfang ihrer Beteiligung, die Rückerstattung der 5 % der Bruttodividende übersteigenden deutschen Kapitalertragsteuer verlangen.

Die neue Regelung ist ferner beschränkt auf die sog. "berücksichtigungsfähigen Ausschüttungen", d.h. auf die "auf Grund eines den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Gewinnverteilungsbeschlusses vorgenommenen Gewinnausschüttungen für Wirtschaftsjahre, deren Ergebnisse bei der Veranlagung berücksichtigt sind" (§ 19, Absatz 3, des deutschen Körperschaftsteuergesetzes in der Fassung vom 18. Juli 1958). Keine "berücksichtigungsfähigen Ausschüttungen" sind insbesondere die verdeckten Gewinnausschüttungen; sie unterliegen in Deutschland der Körperschaftsteuer zum höheren Satze von 51 %. Aus diesem Grunde hat Deutschland zugestanden, dass von ihnen die Kapitalertragsteuer nicht zum Satze von 25 %, sondern zu dem in Artikel 6, Absatz 4, DBAD vorgesehenen ermässigten Satze von 10 % erhoben wird.

In zeitlicher Beziehung gilt die neue Regelung für die nach dem 30. Juni 1959 fällig werdenden Dividenden. Schweizerische Muttergesellschaften können mithin für die Zeit vom 1. Januar 1957 bis 30. Juni 1959 noch von der im ZP 1957 vorgesehenen Senkung der Kapitalertragsteuer auf 15 % profitieren. Sollte sich die Genehmigung des ZP 1959 durch das deutsche Parlament verzögern, sodass das deutsche Transformationsgesetz erst nach dem 30. Juni 1959 im deutschen Bundesgesetzblatt verkündet werden kann, so würde sich der Zeitpunkt der erstmaligen Anwendung noch weiter hinausschieben; in diesem Falle gilt die Neuregelung erst für diejenigen Dividenden deutscher Tochtergesellschaften, die nach dem Ablauf des Kalendermonats fällig werden, in dem der Austausch der Ratifikationsurkunden stattfindet. Die Neuregelung gilt andererseits nur so lange, als der Satz der deutschen Körperschaftsteuer für nicht ausgeschüttete Gewinne mindestens 20 % höher ist als für ausgeschüttete Gewinne. Verringert sich der Unterschied der beiden Sätze auf weniger als 20 %, so fällt die Neuregelung ohne weiteres dahin.

Das schweizerische Anliegen, wonach die Bundesrepublik Deutschland der Tatsache der Weiterausschüttung der deutschen Tochterdividende durch die schweizerische Muttergesellschaft irgendwie Rechnung tragen sollte, liess sich nicht durchsetzen. Die deutsche Delegation machte neben grundsätzlichen Erwägungen vor allem geltend, dass sich die im deutschen Recht aufgestellten Voraussetzungen der Weiterausschüttung bei einer ausländischen Muttergesellschaft ohne Amtshilfe seitens des Wohnsitzstaates des

Dividendenempfängers nicht überprüfen lassen. Da schweizerischerseits eine Amtshilfe auf fiskalischem Gebiet nicht in Betracht gezogen werden konnte, wurde das Begehren fallen gelassen.

Desgleichen wurde schweizerischerseits an der ursprünglich vorgesehenen Reziprozität (Rückerstattung der schweizerischen Verrechnungssteuer auf Dividenden schweizerischer Tochtergesellschaften an deutsche Muttergesellschaften für den 25 % statt 15 % der Bruttodividende übersteigenden Betrag) nicht festgehalten, weil die von deutscher Seite ins Feld geführten besonderen Verhältnisse für die Schweiz nicht vorliegen und überdies Konzessionen auf anderem Gebiet eingehandelt werden konnten, die für die Schweiz von grösserer Bedeutung sind.

2. Neuordnung der Besteuerung grundpfändlich gesicherter Forderungen (Artikel 2, Abs. 1, 2 und 4, DBAD): Nach dem DBAD waren grundpfändlich gesicherte Forderungen im Wohnsitzstaat des Gläubigers, Einkünfte aus solchen Forderungen dagegen in der Regel im Belegenheitsstaat des Grundpfandes steuerbar. Das ZP 1957 verankerte für Zinsen grundpfändlich gesicherter Anleiheobligationen das Wohnsitzprinzip. Dagegen musste für gewöhnliche grundpfändlich gesicherte Forderungen und den Ertrag daraus, mit gewissen Ausnahmen, das Besteuerungsrecht dem Belegenheitsstaat des Grundpfandes zugestanden werden.

Nach dem ZP 1959 werden nun alle Grundpfandforderungen und die Einkünfte daraus, ohne Ausnahme, nurmehr im Wohnsitzstaat des Gläubigers besteuert. Diese Regelung gilt für alle Steuern, die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1958 erhoben werden. Damit findet ein altes schweizerisches Postulat seine Erfüllung.

3. Gleichbehandlungsklausel (Artikel 12A, DBAD): Als weitere deutsche Gegenleistung für den schweizerischen Verzicht auf Reziprozität bei den Dividenden von Tochtergesellschaften ist die Aufnahme der vom Fiskalkomitee der OEEC vorgeschlagenen Bestimmung über das Verbot steuerlicher Diskriminierungen anzusehen. Die Klausel ist sehr umfassend redigiert und ergänzt das Abkommen von 1931 in vorteilhafter Weise.

III.

Das ZP 1959 geht auf den Wunsch der Bundesrepublik Deutschland zurück, die Bestimmungen über die Quellensteuerrückerstattung der veränderten deutschen Steuergesetzgebung anzupassen. Es musste abgeschlossen werden, damit das ZP 1957 von deutscher Seite ratifiziert wird. Es ist indessen gelungen, die Änderungen auf ein annehmbares Mass zu beschränken und die erstmalige Anwendung hinauszuschieben. Die von der Neuordnung betroffenen Kreise haben daher dem neuen Zusatzprotokoll zugestimmt. Andererseits bringt das ZP 1959 einige wertvolle Verbesserungen, die sowohl von den Kantonen wie auch von den schweizerischen Steuerpflichtigen sicher begrüsst werden. Insbesondere wird mit der Neuordnung der Besteuerung der grundpfändlich gesicherten Forderungen eine bisher von der schweizerischen Bankiervereinigung am ZP 1957 geübte Kritik hinfällig.

Die beiden Verhandlungsdelegationen haben vereinbart, dass das ZP 1959 in Bonn am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden zum ZP 1957 unterzeichnet werden soll (Ziff. 2 der Niederschrift vom 20. Dezember 1959; Beilage 3). Die eidgenössischen Räte haben das ZP 1957 bereits am 17. Dezember 1957 genehmigt. Vor kurzem hat nun auch das deutsche Parlament zugestimmt, sodass dem Austausch der Ratifikationsurkunden und damit der Unterzeichnung des ZP 1959 nichts mehr im Wege steht.

Wir gestatten uns deshalb im Einvernehmen mit dem Politischen Departement zu

beantragen:

1. Vom vorliegenden Bericht wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.

2. Das am 9. September 1957 in Bern unterzeichnete Zusatzprotokoll zum schweizerisch-deutschen Doppelbesteuerungsabkommen vom 15. Juli 1931 wird ratifiziert. Der Schweizerische Geschäftsträger a.i. bei der Bundesrepublik Deutschland, Herr Dr. Hans Karl Frey, wird mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden beauftragt.

3. Der Schweizerische Geschäftsträger a.i. bei der Bundesrepublik Deutschland, Herr Dr. Hans Karl Frey, wird ermächtigt und beauftragt, das Zusatzprotokoll zum Abkommen vom 15. Juli 1931 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Deutschen Reich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der direkten Steuern und der Erbschaftsteuern in der Fassung vom Januar 1959 zu unterzeichnen.

4. Das Finanz- und Zolldepartement wird beauftragt, dem Bundesrat nach der Unterzeichnung des oben erwähnten Zusatzprotokolls im Einvernehmen mit dem Politischen Departement den Entwurf zu einer Botschaft an die Bundesversammlung zu unterbreiten.

An die Bundeskanzlei (zur Ausstellung der Unterzeichnungsvollmacht), an das Politische Departement (5 Exemplare; zum Vollzug von Ziffer 2 und 3) und an das Finanz- und Zolldepartement (Vorsteher 1 Exemplar, Steuerverwaltung 15 Exemplare mit Akten; zum Vollzug von Ziffer 4).

An das Politische Departement zum Mitbericht


Beilagen:

Beschluss des Bundesrates
vom 8. Dezember 1958,

Zusatzprotokoll zum DBAD
(Fassung Januar 1959),

Niederschrift vom 20. Dezember 1958.

EIDG. FINANZ- UND ZOLLDEPARTEMENT


Dr. H. Streuli